

Bundesministerium für Ernährung u. Landwirtschaft  
Referat 321 - Tierschutz  
Frau Dr. Nicole Schertl  
Rochusstraße 1  
53123 Bonn

per E-Mail: 321@bmel.bund.de vom 01.03.2024

## **QUALZUCHT-EVIDENZ Netzwerk gGmbH**

### **Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft – Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse – Handels- Verbotsgesetzes Verbändeanhörung 2024**

Im Rahmen der Verbändeanhörung zu dem Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse – Handels - Verbotsgesetzes im Februar 2024 gibt die "QUALZUCHT-EVIDENZ Netzwerk gGmbH" folgende Stellungnahme ab.

Die "QUALZUCHT-EVIDENZ Netzwerk gGmbH" befasst sich in besonderer Weise mit den zuchtbedingten Defekten aller Tierarten und deren Folgen für das von zuchtbedingten Defekten betroffene Einzeltier.

Die Wirkungen der gegenwärtigen Regelungen zum Qualzuchtverbot sind und würden auch mit dem vorliegenden Referentenentwurf unzureichend bleiben.

Von zuchtbedingten Defekten sind sowohl die sogenannten Heimtiere als auch landwirtschaftlich genutzte Tiere, Tiere aus hobbymäßiger Haltung sowie Tiere aus gewerblicher oder gewerbsmäßiger Haltung und Nutzung betroffen und auch nicht nur Wirbeltiere.

Aufgrund der Spezialisierung und Expertise der im Projekt QUEN mitarbeitenden Personen auf die Information zu zuchtbedingten Defekten, Prädispositionen und familiär gehäuft auftretenden Erkrankungen, beschränkt sich die Stellungnahme im Wesentlichen auf eine Kommentierung der geplanten Änderungen im §11b TierSchG und den zur wirksamen Umsetzung mitbetroffenen Paragraphen.

Zur Entlastung derjenigen, die sich mit den teils sehr umfangreichen Stellungnahmen der Verbände befassen und diese bewerten müssen, beschränken wir uns auf eine knappe Zusammenfassung der uns unbedingt notwendig erscheinenden Ergänzungen und Änderungen eines von uns durchaus wertgeschätzten Entwurfes.

Für den Gesamtentwurf des Referentenentwurfes zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes im Rahmen der Verbändeanhörung, schließen wir uns inhaltlich der Stellungnahme der Deutschen Juristischen Gesellschaft (DJGT) an und machen uns diese, insbesondere im Bereich der Begründungen vollständig zu eigen.

Dabei ist die Berücksichtigung der vielen für den Heimtierbereich zum Verkauf gezüchteten Kleintiere ( z.B. Mäuse, Meerschweinchen, Kaninchen, Reptilien, Fische, Ziervögel, Ziergeflügel, Tauben, Hunde und Katzen) mit zum Teil schweren zuchtbedingten Defekten in der Gesetzgebung ein besonderes Anliegen. In der gesetzlichen Norm, insbesondere bei der Aufzählung plakativer Beispiele für zuchtbedingte sog. Qualzuchtmerkmale sollte daher klar zum Ausdruck gebracht werden, dass die Merkmale für Tiere aller Art gelten und mit dem Vorsatz „insbesondere“ zum Ausdruck gebracht ist, dass die Beispiele dieser Liste nicht abschließend sind und sein können.

Kurz zusammengefasst sehen wir an dem begrüßenswert ambitionierten Referentenentwurf folgenden Klarstellungs – Ergänzungs- und Änderungsbedarf:

### **Zu § 11b Tierschutzgesetz (TierSchG) in der Fassung des Referentenentwurfs vom Feb. 2024**

#### **Zu § 11b Abs. 1 TierSchG**

- **Vorschlag Von Dr. Maisack, dem wir uns anschließen:**

§ 11b Abs. 1 sollte wie folgt neu gefasst werden:

**„Es ist verboten, Wirbeltiere zu züchten oder durch biotechnische Maßnahmen zu verändern, soweit im Fall der Züchtung nach züchterischen oder wissenschaftlichen Erkenntnissen sowie im Fall der Veränderung nach Erkenntnissen, die Veränderungen durch biotechnische Maßnahmen betreffen, die ernsthafte, realistische und nicht lediglich fernliegende Möglichkeit besteht, dass als Folge der Zucht oder Veränderung**

#### **Begründung:**

Die bisherige Formulierung „erwarten lassen“ macht nicht ausreichend deutlich, dass für einen Verstoß ausreichend ist, wenn aufgrund züchterischer oder biotechnischer Erkenntnisse eine ernsthafte, realistische und nicht lediglich fernliegende Möglichkeit (= hinreichende Wahrscheinlichkeit) besteht, dass es (im Falle der Züchtung bei einem Teil der Nachkommen bzw. im Falle der biotechnischen Veränderung bei dem veränderten Tier selbst oder einem Teil von dessen Nachkommen) zu den unerwünschten Veränderungen kommen wird.

Vor dem Änderungsgesetz von 2013 war für einen Verstoß erforderlich, dass im Zeitpunkt der Züchtung mit dem Auftreten einer nachteiligen körperlichen oder organischen Veränderung und damit verbundenen Schmerzen, Leiden oder Schäden „gerechnet werden“ musste. Dieses Tatbestandsmerkmal war in der Rechtsprechung unterschiedlich ausgelegt worden. Nach Ansicht des VG Gießen und des VGH Kassel war mit nachteiligen Veränderungen zu rechnen, „wenn es sich um nicht fernliegende, sondern realistische Möglichkeiten handelt“ (VGH Kassel, Urt. v. 5. 2. 2009, 8 A 1194/06, BeckRS 2009, 35248 zu Federhaubenenten; in diesem Sinn auch die amtl. Begr., BT-Drs. 10/3158, 27: Danach war es das Ziel der Einführung von § 11b, zu verhindern, „dass

Veränderungen von Körpermerkmalen bestimmter Haustiere bewusst in Kauf genommen oder gar gefördert werden, obwohl sie für die betroffenen Tiere mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sein können“; „können“ ist nach allgemeinem Sprachgebrauch gleichbedeutend mit „ernsthaft möglich sein“). Demgegenüber urteilte das BVerwG, u. a. unter Berufung auf den allgemeinen Sprachgebrauch, dass für das Merkmal „wenn damit gerechnet werden muss“ eine „naheliegende Möglichkeit“ nicht ausreiche; erforderlich sei vielmehr, dass es „nach dem Stand der Wissenschaft überwiegend wahrscheinlich ist, dass solche Schäden signifikant häufiger auftreten, als es zufällig zu erwarten wäre“ (BVerwG NVwZ-RR 2010, 309 zu Federhaubenenten; vgl. dazu *Schönwetter* NJW-aktuell 2010, Nr. 30, 14–16). In der amtl. Begründung zu dem Änderungsgesetz von 2013 wird zu der seit 2013 neuen, jetzigen Gesetzesfassung – also zu der jetzt geltenden Formulierung „wenn züchterische Erkenntnisse ... erwarten lassen“ – ausgeführt, dass die Vollziehbarkeit des § 11b durch die Auslegung des BVerwG erschwert worden sei. Das BVerwG habe die Anforderungen an die Erkenntnisse, über die ein Züchter verfügen müsse, um durch sein Tun gegen das Qualzuchtverbot zu verstoßen, sehr hoch angesetzt. Durch die Ersetzung des bisherigen Tatbestandsmerkmals „wenn damit gerechnet werden muss“ durch die neue Formulierung ‚wenn züchterische Erkenntnisse ... erwarten lassen‘ solle der fachlich gebotene Wahrscheinlichkeitsmaßstab für das Auftreten von Qualzuchtmerkmalen so definiert werden, dass das Verbot die intendierte Wirkung, Qualzucht umfassend zu verhindern, auch tatsächlich entfalten könne. Abzustellen sei sowohl bei der Zucht als auch bei der Veränderung auf wissenschaftlich fundierte Erkenntnisse, d.h. auf Erkenntnisse, deren Kenntnis von einem durchschnittlich sachkundigen Züchter erwartet werden könne (BT-Drucks. 17/10572, 31; VG Schleswig Urt. v. 2.7.2018, 1 A 52/16, Rn. 54). Nach dieser Begründung liegt es nahe, dass durch die Gesetzesänderung der von der Rechtsprechung ursprünglich angenommene Wahrscheinlichkeitsmaßstab, wonach eine hinreichende Wahrscheinlichkeit i. S. einer nicht fernliegenden, realistischen Möglichkeit für das Auftreten einer körperlichen oder organischen Veränderung und damit verbundener Schmerzen, Leiden oder Schäden ausreichte, wiederhergestellt werden sollte (denn der vom BVerwG später angesetzte Maßstab erschien dem Gesetzgeber „sehr hoch“, hat nach seiner Einschätzung „die Vollziehbarkeit des § 11b erschwert“ und soll deswegen im Interesse des Gesetzesziels, „Qualzucht umfassend zu verhindern“ künftig „so definiert werden, dass das Verbot die intendierte Wirkung ... auch tatsächlich entfalten kann“). Erforderlich, aber auch ausreichend, ist demnach, dass aufgrund empirisch gewonnener Erkenntnisse, von denen erwartet werden kann, dass sie einem durchschnittlich sachkundigen Züchter bekannt sind, die ernsthafte, realistische und nicht lediglich fernliegende Möglichkeit besteht, dass es bei den Nachkommen oder einem Teil von ihnen zu einer Umgestaltung von Organen oder Körperteilen und, damit verbunden, zu Schmerzen, Leiden oder Schäden kommt.

Die vorgeschlagene Formulierung stellt dies sicher und vermeidet die Unbestimmtheit, die mit der Formulierung „erwarten lassen“ im Hinblick auf den

Wahrscheinlichkeitsmaßstab verbunden ist (vgl. *Hirt/Maisack/Moritz/Felde*, Tierschutzgesetz 4. Aufl. 2023, § 11b TierSchG Rn 6; *Kröner/Kröner* Amtstierärztlicher Dienst 2016, 75, 77: „Voraussetzung ist nun, dass der Zusammenhang zwischen Zucht und Veränderungen von einem durchschnittlich sachkundigen Züchter erkannt werden kann. Insoweit dürfte bereits die realistische Möglichkeit des Auftretens dieser Veränderungen und damit verbundener Leiden, Schmerzen ausreichen“; *Hackbarth/Weilert* Tierschutzrecht, praxisorientierter Leitfaden, München 2019, C VIII 3.1: „realistische Möglichkeit“).

- Um eine sinnvolle Regelung zur Vermeidung von Qualzucht zu treffen, ist es erforderlich, die durch Qualzucht ausgelösten Symptome von den Qualzuchtmerkmalen, also Anzeichen, die bereits vor Manifestation von daraus folgenden Symptomen beim Tier vorhanden sind und mit hoher Wahrscheinlichkeit Symptome zur Folge haben, begrifflich klar abzugrenzen.

Dem Satz 1(a) ist dazu eine genaue Definition der Begriffe Qualzuchtmerkmal und Qualzuchtsymptom voran zu stellen.

**Vorschlag:**

Beurteilungsmaßstab ist ein normales Tier der gleichen Tierart – nicht Rasse

Qualzucht-Merkmal: Ein Qualzuchtmerkmal ist eine durch Selektion herbeigeführte sichtbare oder verdeckte Abweichung vom Normalzustand, die bei Tieren zu Schmerzen, Leiden oder Schäden führen kann. Daraus folgende weitere Erkrankungen, entzündliche Veränderungen oder Dispositionen zu Erkrankungen können als Symptome gewertet werden, die den Verdacht auf ein zugrundeliegendes Qualzucht-Merkmal begründen können.

Qualzucht-Symptom: Der Begriff Symptom verdeutlicht einen Zustand, der eine Abweichung von physiologischen Normwerten darstellt. Ist dieses Symptom die Folge einer vererbten Veränderung zum Negativen die dem betroffenen Tier Leiden, Schmerzen oder Schäden verursacht und nicht nur kurzfristig bestehend, kann es als Qualzuchtsymptom klassifiziert werden.

- §11b Satz 1(a) muss geändert werden, denn es geht nicht um die Auflistung von Symptomen die bei zuchtbedingten Defekten zu beobachten sind, sondern um eine Aufzählung von plakativen Beispielen von zuchtbedingten Defektmerkmalen.

**Vorschlag:**

1a) Als in der Regel mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbundene Züchtungen oder Veränderung im Sinne des Absatz 1 Nummer 1 gelten insbesondere Veränderungen an folgenden Organ- und Funktionssystemen:

- Die weitgehend aus §5 des Österreichischen Tierschutzgesetz übernommene Liste in welcher Merkmale und Symptome verwechselt, bzw. synonym

verwendet wurden, ist zu ändern. Auch in Österreich wird gerade an einer Heimtier- Novelle gearbeitet und diese Liste ergänzt und erläutert. Eindeutige Benennung und Zuordnung häufig vorkommender Qualzuchtmerkmale zu den verschiedenen Organ-Funktionsbereichen, erleichtern das Verständnis und die Umsetzung dieser Norm, indem den Organsystemen / Funktionsbereichen nach wissenschaftlichen Erkenntnissen einige bekannte, unstrittige Beispiele zuchtbedingter Defekte zugeordnet werden. Dabei kann auf die Ausarbeitung der AG der AGT der LAV der Tierschutzreferenten der Länder, bzw. der von QUEN als QUEDbase zur Verfügung gestellten Datenbank als Grundlage bezuggenommen werden (hier Beispiele in roter Schrift zur Auswahl):

#### 1. Atemwege und Temperaturregulation:

Brachycephalie (Boas, Larynxparese),

#### 2. Harn- und Geschlechtsapparat:

Polyzystische Nierenerkrankung (PKD), Amyloidose

#### 3. Fortpflanzung:

Körperformen, bei denen die Fortpflanzung oder das Gebären auf natürliche Weise nicht möglich sind.

#### 4. Haut-/ Hautanhangsorgane:

ganz oder teilweise fehlendes Fell oder arteigene Bewegungen beeinträchtigende Strukturveränderungen oder Volumina von Fell, ganz oder teilweise fehlende Schuppen, Flossen oder Federn, Behinderung von Körperfunktionen und Sinnesorganen (inkl. Temperaturregulation), durch beeinträchtigende Federn, Schuppen und Wucherungen an Haut oder Schnabel, übermäßige Faltenbildungen und Verdickung der Haut (Kutane Muzinose), Hyper- oder Parakeratosen, Acrodermatitis, Atopie, Erzeugung von Farbmутanten, wenn damit nachteilige Wirkungen auf die physische oder psychische Gesundheit verbunden sein können (Colour Dilution Alopezie), Dermoid-Sinus,

#### 5. Herz/ Kreislauf und Gefäße:

angeborene Herzfehler, dilatative Kardiomyopathie (DCM)

Aorten- oder Pulmonarstenosen, angeborene Gerinnungsstörungen

#### 6. Muskel u. Skelettsystem:

Fehlbildungen der Schädeldecke („Federhauben“), des Hirn oder Gesichtsschädels (Brachycephalie mit einer Nasenlänge unter 33% der Gesamt Kopflänge beim Hund), des Kiefers inkl. Gebiss; des Schnabels, der Wirbelsäule oder Wirbelkörper, Robinow-Like Syndrom, Rute /Schwanz, Hüft- und Ellenbogendysplasie, Steilstellung oder übertriebene Winkelung von Gelenken, Legg- Calve- Perthes, Intervertebrale Bandscheibenerkrankung (IVVD), Robinow-Like Syndrom, Patella Luxation, Chondrodysplasie und Chondrodystrophie, Hyperkalämische Periodische Paralyse (HYPP, Pfd.)

Muskel-Integritäts-Myopathie (PSSM2 (Pfd.).

## 7. Nervensystem und Gehirn:

Idiopathische Epilepsie, Chiari Malformation (Syringomyelie), Hydrocephalus, Canine epileptoid cramping Syndrome (CECS), Cerebellare Ataxie, Cerebellar Abiotrophy (CA)

## 8. Physiologie:

genetisch fixierte Merkmale, die durch Priorisierung hoher Leistung die physiologische Kompensationsfähigkeit des Stoffwechsels des Tieres überfordern;

Verringerung der Lebenserwartung in Relation zum Durchschnitt von Tieren gleicher Art und Größe, Riesen oder Zwergwuchs

Genetische Inzucht- Koeffizienten über 20%

## 9. Sinnesorgane:

Funktionseinschränkungen oder Veränderungen an Ohr und Innenohr, Augen oder Vibrissen, Fehlbildungen oder Fehlfunktion der Tränendrüsen und des Tränen-Nasenkanals, Veränderung der Zusammensetzung der Tränenflüssigkeit, Entropium, Ektropium, Exophthalmus, Makroblepharon, Mikrophthalmie, Strabismus, Keratokonjunktivitis sicca (KCS), Linsenluxation, Progressive Retina Atrophie (PRA)

## 10. Stoffwechsel und Hormone:

Angeborener Hypothyreoidismus, Diabetes Mellitus

## 11. Verdauungstrakt:

Exokrine Pankreasinsuffizienz, Lebershunt

## 12. Dysfunktion innerer Organe oder des inneren Organsystems

Störungen der Enzymsynthese oder des Enzymabbaus, Speichererkrankungen,

Multiple Systemdegeneration, MDR-1 Defekt,

## 13. Körperkonformationen

Körperformen und Zustände, welche normale Körperfunktionen beeinträchtigen, Übertypisierungen einzelner Körperteile - überlange Ohren, übermäßiges Fell, das Sichtfeld einschränkende Befiederung,

Störungen und Veränderungen, die Integument-Schäden oder Technopathien begünstigen;

## 14. Bewegungsapparat

### Ataxie

Bewegungsanomalien oder Einschränkungen arteigener Fortbewegung  
Störungen der Flugfähigkeit (Federfüßigkeit)

## 15. Verhaltensstörungen



## Genetisch fixierte Sättigungsdeprivation, Hyperphagie

### Verpaarung unterschiedlicher Tierarten Z.B. Serval x Hauskatze oder Wolf X Haushund

(Anmerkung: Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft führt im Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren vom 7. Mai 2014 unter Ziffer 4.5 aus: „Die Zucht von Hybriden zwischen verschiedenen Tierarten und zwischen Wild und Haustierformen ist zu vermeiden.“)

- Übliche Vorgaben in Zuchtordnungen von Verbänden oder Vereinen, oder züchterische Erkenntnisse können gerade nicht als Grundlage neuer gesetzlicher Vorgabe gelten, sondern müssen sich diese an den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen der Veterinärmedizin orientieren. Vielmehr müssen Züchter, Zuchtverbände und Zuchtverbände ihre Zuchtordnungen an die aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse anpassen und jeder Züchter muss über die in seiner Tierart und Rasse vorkommenden gesundheitlichen Probleme informiert sein und z.B. die Käufer seiner Tiere über mögliche Probleme informieren.
- Jede regelmäßige Zucht von Tieren muss der örtlich zuständigen Behörde angezeigt werden.
- Zuchtversuche zur Schaffung neuer Rassen oder Varietäten müssen behördlicher Genehmigung und wissenschaftlicher Begleitung unterliegen, insbesondere bei Verpaarung unterschiedlicher Arten, denn eigentlich handelt es sich dabei um von Laien durchgeführte Tierversuche. Wie die Erfahrung aus den vergangenen Jahren gezeigt hat, müssen züchterischer Freiheit und Kreativität Grenzen gesetzt werden, wenn zuchtbedingte Defekte zur Beeinträchtigung des Wohlbefindens der betroffenen Tiere führen können oder sogar in der Regel damit zusammenhängen.
- Für Ausstellungen und Veranstaltungen mit Tieren ist eine mindestens generelle Meldepflicht vorzusehen
- Zur wirksamen Eindämmung von Qualzuchten sind Tieraussstellungen und -Zuchten (anders als in **Vorgabe 4.3.10: Kontrolle des Zuchtverbotes mit Wirbeltieren mit Qualzuchtmerkmalen; § 11b Absatz 1b Tierschutzgesetz** und **Vorgabe 4.3.11: Kontrolle des Ausstellungs- und Werbeverbotes für Wirbeltiere mit Qualzuchtmerkmalen; § 11b Absatz 3a Tierschutzgesetz** dargestellt), zumindest für die nächsten 5 Jahre systematisch zu kontrollieren. Dazu ist in § 16 eine Verpflichtung zur Kontrolle sowohl von Tieraussstellungen und Veranstaltungen mit Tieren, als auch von Zuchten von Tieren bei denen rassebedingt zuchtbedingte Defekte zu erwarten, oder bekannt sind, zu ergänzen. Mit der Ergänzung in § 16 Absatz 1 soll sichergestellt werden, dass Tieraussstellungen und -Zuchten auch tatsächlich durch die für den Vollzug des Tierschutzrechtes zuständigen Behörden vor Ort systematisch überwacht werden.

- Ebenso wie bei Tierbörsen, ist für die Kontrollen von Tierzuchten und Ausstellungen/ Veranstaltungen mit Tieren, bei den Verstöße gegen Zucht- und Ausstellungsverbote zu erwarten sind, zumindest in den nächsten Jahren ein Erfüllungsaufwand vorzusehen.
- Zuchtverbote für Tiere mit zuchtbedingten Defekten müssen außer einem Werbeverbot von flankierenden Maßnahmen wie einem Verkaufs- Weitergabe und Importverbot begleitet werden, um gemeinsam mit unseren Nachbarländern eine Umsetzung der Zuchtverbote zu erreichen, den Zucht- und Ausstellungswesen sind international. (siehe §8 TSCHG Österreich)
- In Anlehnung an das Halteverbot für brachycephale Tiere in den Niederlanden, muss die Novelle auch in Deutschland von einem Halteverbot für Tiere mit sichtbaren Defekten wie Haarlosigkeit, Brachycephalie, Brachy- oder Anurie, Ektropium, flankiert werden, damit solche Tiere im Straßenbild nicht mehr erscheinen. Beurteilungsmaßstab ist der Normalzustand eines Tieres der gleichen Art- nicht Rasse. Das Verbot muss mit Inkrafttreten des Gesetzes gelten für alle Tiere die ab diesem Datum angeschafft werden.
- Zuchtverbände- und Vereine müssen verpflichtet werden gesundheitsbezogene Daten zu Prävalenzen vererblicher Defekte, Krankheiten und Prädispositionen zu erheben und diese transparent in bereits vorhandenen internationalen Datenbanken zu Zuchtplanungs- und Forschungszwecken zur Verfügung zu stellen.
- Ähnlich wie in Österreich ist eine Qualzuchtkommission zu gründen oder zumindest zukunftsorientiert die Entwicklung einer nachhaltigen Zucht- und Ausstellungssoftware zu unterstützen, um zu einer bundesweit gleichwertigen neutralen, willkürfreien Bewertung der Zucht- und Ausstellungseignung von Tieren zu gelangen zu gelangen. Alternativ kann das Qualzuchtverbot in einer Rechtsverordnung weiter konkretisiert werden. Von einer bisher schon vorgesehenen Ermächtigung wurde bisher kein Gebrauch gemacht. Daher müsste die bisher vorgesehene Ermächtigungsgrundlage nun durch eine Verpflichtung zum Erlass einer konkretisierenden Rechtsverordnung mit Fristsetzung ersetzt werden.
- **§ 21 Abs. 6c Ref-E TierSchG ist ersatzlos zu streichen**  
 Eine Übergangsfrist wie unter 6c vorgesehen ist ersatzlos zu streichen, nicht nur weil es zu kompletter Verwirrung und Aushebelung des §11b führen wird, sondern weil die Zucht mit Tieren die zuchtbedingte Defekte tragen und diese vorhersehbar an ihre Nachkommen weitergeben, bereits jetzt verboten ist, selbst wenn geplant ist in der Zukunft eine Verbesserung der Zuchtprodukte zu erreichen (siehe Rechtsgutachten Prof. Cirsovius: "Sind tierschutzwidrige Maßnahmen i. S. v. § 11b Abs. 1 TierSchG legal, wenn bezweckt ist, nach mehreren Zuchtgenerationen nicht geschädigte, schmerz- und leidensfrei lebensfähige Nachkommen zu erzielen?")

Dazu schreibt Dr. Christoph Maisack am 9. Feb. 2024:



## **Zu § 11b und § 21 Abs. 6c Tierschutzgesetz (TierSchG) in der Fassung des Referentenentwurfs vom Feb. 2024; hier: Übergangsfrist nach § 21 Abs. 6c des Referentenentwurfs**

Die in § 21 Abs. 6c bestimmte Übergangsfrist wird aller Voraussicht nach zu folgender Situation führen:

Ein Züchter züchtet mit Tieren, die Veränderungen iS von § 11b Abs. 1b aufweisen, und es besteht die hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass die Nachkommen oder ein Teil von ihnen mit ähnlichen Veränderungen behaftet sein werden.

Das Veterinäramt will gegen diesen Züchter – weil er ja zugleich auch den Tatbestand des § 11b Abs. 1 erfüllt hat – eine Geldbuße nach § 18 Abs. 1 Nr. 22 TierSchG festsetzen (oder gleichgestellt: gegen ihn mit einer Anordnung nach § 16a Abs. 1 Satz 1 TierSchG vorgehen).

Der von dem Züchter beauftragte Rechtsanwalt wird argumentieren: „Mein Mandant hat nur gegen § 11b Abs. 1b verstoßen, und dieser Verstoß ist erst in 15 Jahren gesetzwidrig. Ob zugleich auch ein Verstoß gegen § 11b Abs. 1 TierSchG vorliegt, muss hier außer Betracht bleiben, weil § 11b Abs. 1b insoweit *lex specialis* ist und nach dem Rechtsgrundsatz ‚*lex specialis derogat legi generali*‘ Vorrang gegenüber § 11b Abs. 1 besitzt.“

Entweder das Veterinäramt gibt nach, oder es riskiert, dass der Rechtsanwalt mit seiner Argumentation vor Gericht durchkommt und es dementsprechend verliert und die Kosten tragen muss.

Was das BMEL mit § 11b Abs. 1b i. V. mit § 21 Abs. 6c des Referentenentwurfs macht, ist ein kaum zu überbietender Unsinn: Es schafft mit dem neuen Absatz 1b eine Vorschrift, die den Anwendungsbereich des bereits seit mehr als 20 Jahre geltenden § 11b Abs. 1 mindestens zum Teil umfasst: In vielen Fällen, in denen mit Tieren gezüchtet wird, die eine Störung oder Veränderung iS. von Abs. 1b aufweisen, ist zugleich mit hinreichender Wahrscheinlichkeit voraussehbar, dass ein Teil der Nachkommenschaft mit der gleichen oder einer ähnlichen Veränderung behaftet sein und dementsprechend einen Schaden aufweisen wird. Die Anwendungsbereiche der beiden Vorschriften überschneiden sich also teilweise. Indem das BMEL die Geltung des neuen Absatzes 1b für 15 Jahre aufschiebt, wird zugleich die 20 Jahre alte Vorschrift des § 11b Abs. 1 zu einem wesentlichen Teil – nämlich soweit die Überschneidung reicht – außer Kraft gesetzt, denn das speziellere Gesetz (hier: der neue Absatz 1b) geht dem allgemeineren Gesetz (hier: § 11b Abs. 1) vor. Der zitierte *lex-specialis*-Rechtsgrundsatz ist so verfestigt, dass nur sehr schwer dagegen anzukommen sein wird.

Die Rechtsanwälte der Züchter lauern nur auf so etwas. Um es zu verhindern, muss man am besten auf § 21 Abs. 6c verzichten, da wohl nur wenige Fälle denkbar sind, in denen derjenige, der den Verbotstatbestand des neuen

Absatzes 1b erfüllt, nicht zugleich auch den Verbotstatbestand des Absatzes 1 verwirklicht, sodass jede Übergangsfrist zu Abs. 1b die beschriebene Gefahr der Teil-Außerkraftsetzung von § 11b Abs. 1 schafft. Wenn der bisher von allen Bundesregierungen im Wesentlichen eingehaltene Grundsatz „keine Verschlechterung des bestehenden Tierschutzstandards“ eingehalten werden soll, muss § 21 Abs. 6c gestrichen werden.

Mit Abs. 1b wird ja nur eine Beweiserleichterung für das Vorliegen eines Verstoßes gegen § 11b Abs. 1 geschaffen: Für das in § 11b Abs. 1 beschriebene „züchterische Erkenntnisse ... erwarten lassen“ soll ausreichen, dass das Tier, mit dem gezüchtet wird, bereits eine mit einem Schaden verbundene Störung oder Veränderung aufweist und dies mittels einer Untersuchung erkennbar ist. Weshalb es für eine solche Beweiserleichterung einer mehrjährigen Übergangsfrist bedarf, ist nicht nachzuvollziehen.

Einen weiteren katastrophalen Unsinn stellt es dar, die Frage, welche Untersuchungen ein Züchter an einem Tier, mit dem er züchten will, vorher durchzuführen hat, von dem abhängig zu machen, was nach Zucht- und Rassestandards üblich ist. Damit wird die Frage, welche Untersuchungen an dem Zuchttier vor der Züchtung durchgeführt werden müssen, weitgehend in die Hand der Züchter gelegt. Um dies zu vermeiden, muss man das „nach Zucht- und Rassestandards üblicher“ ersetzen durch „zumutbaren“ und zugleich in einem weiteren Halbsatz klarstellen, dass die Unzumutbarkeit einer Untersuchung nicht damit begründet werden kann, dass die Kosten verursacht oder dem Züchter einen Zeit- oder Arbeitsaufwand abverlangt.“

Himmelpforten 29. Februar 2024

QUALZUCHT-EVIDENZ Netzwerk gGmbH

Löhe 10, 21709 Himmelpforten

Diana Plange, QUEN- Projektleitung

Fachtierärztin für Tierschutz und Tierschutz Ethik

[www.qualzucht-datenbank.eu](http://www.qualzucht-datenbank.eu)

info@qualzucht-datenbank.eu